

Fachhochschule Flensburg

Der Rektor

Prof. Dr. Werner Schurawitzki

An den
Geschäftsführer des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Ole Schmidt
Postfach 71 21
D 24 171 Kiel

Direktwahl: 04 61/805-1200
Fax-Nr.: 04 61/805-1511

Flensburg, 21. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Entwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3594

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes nach. Hierbei konzentriere ich mich zunächst auf die grundsätzlichen Anmerkungen, im Anschluss folgen die Anmerkungen zu den Einzelaspekten des Gesetzentwurfs.

Grundsätzlich ist an dem Reformwerk der im Umsetzungsprozess bereits entstandene beziehungsweise in Zukunft noch entstehende Zeitdruck zu bemängeln. Es ist zu erwarten, dass der Entwurf des Gesetzes nach Behandlung im Finanz-, im Innen- und Rechtsausschuss und im Bildungsausschuss nicht vor Ende Oktober/Mitte November zur endgültigen Lesung in den Landtag kommen wird. Sollten während der Ausschussberatungen beziehungsweise während der endgültigen Lesung noch größere Änderungswünsche geäußert werden, wäre vermutlich auch dieser Zeitplan nicht zu halten. An diesen Prozess wird sich die Festlegung der nach § 15 vorgesehenen Verordnungsermächtigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vorzunehmenden Regularien anschließen. Angesichts des Umfangs dieser Regelungen ist nicht zu erwarten, dass diese vor dem Ende des Jahres feststehen werden. Erst danach können die Hochschulen zuverlässig in die Erarbeitung der entsprechenden Satzungen eintreten, mit deren Hilfe die Zulagen der Besoldungsgruppe W ausgebracht werden können. Da die Besoldung in der Gruppe W nach Bundesgesetz ab dem 01.01.2005 in Kraft treten, werden die Hochschulen und ihre Gremien – hier insbesondere die Rektorate, Senate und Konsistorien – unter einen von ihnen nicht zu vertretenden Zeitdruck gesetzt, für den diese nicht verantwortlich sind.

Es ist von den Hochschulen schon zu Beginn der Beratungen des Bundesbesoldungsgesetzes darauf hingewiesen worden, dass mit den Vergütungsgruppen der neuen Besoldungsordnung W insbesondere für die Fachhochschulen kaum geeignete Bewerberinnen und Bewerber für Professorenstellen zu gewinnen sein werden. Die als Ausgleich hierfür gedachte Ausbringung der in den §§ 12 und 14 genannten Zulagen wird den Hochschulen kaum in nennenswertem Umfang möglich sein. An einigen Hochschulen liegt die Bereitschaft zum Wechseln von der alten Besoldungsgruppe C in die neue Gruppe W bei nahezu Null. Mittel, die für die Leistungszulage für wechselnde respektive neu hinzukommende Kolleginnen/Kollegen verwendet werden können, werden demzufolge nur im Rahmen der durch Pensionierung freiwerdenden alten C-Stellen zur Verfügung stehen. Da während der Laufzeit der Zielvereinbarung mit der Fachhochschule Flensburg der überwiegende Teil der durch Pensionierung freiwerdenden Stellen im Rahmen eines Stellenabbau-Programms an das Land zurück gegeben werden, wird der Fachhochschule Flensburg auf Jahre hinaus kein Spielraum für die vorgesehene Ausbringung von Leistungszulagen zur Verfügung stehen.

Die Eingruppierung der hauptamtlichen Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen in die Besoldungsordnung W plus Zulage entspricht in keinem Falle den an sie gestellten, in den letzten Jahren durch die Ausweitung ihrer Aufgaben deutlich ausgeweiteten Anforderungskatalog, insbesondere nicht im Vergleich mit ihren hauptberuflichen Kolleginnen und Kollegen. Da die meisten Hochschulen aber – wie erwähnt – kaum Spielraum für die Ausbringung von Zulagen überhaupt haben, werden die Zulagen für die Leitungsgremien in der Konkurrenz mit allen anderen Zulagenwünschen nicht zu realisieren sein. Ob demzufolge noch qualifizierte Kandidatinnen/Kandidaten für das hauptamtliche Rektoren-/Rektorinnenamt gewonnen werden können, ist sehr fraglich.

Gleiches gilt für die Besoldung der Kanzlerinnen/Kanzler. Das Einfrieren der Gehaltsgruppen für diesen Personenkreis spiegelt in keinem Falle den in den letzten Jahren durch Erweiterung des Delegationserlasses erheblich gewachsenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich.

Insgesamt muss der Gesetzesentwurf als kritisch und dem gewachsenen Aufgabenbereich der Hochschulen in der jetzt vorliegenden Form als nicht angemessen angesehen werden. Es stellt sich hier die Frage an die Politik, ob es sinnvoll sein kann, auf der einen Seite von Hochschulautonomie und „Unternehmen Hochschule“ zu sprechen, aber gleichzeitig bis ins Detail die Besoldung und Vergütung der Hochschulleitungen in einem mehrseitigen Regelwerk zu bestimmen. Die Fachhochschule Flensburg hätte hier leistungsbezogene Rahmenrichtlinien erwartet und diese in hoher Verantwortung erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Werner Schurawitzki